

Feuerwehrsatzung der Stadt Markranstädt

Der Stadtrat der Stadt Markranstädt hat in seiner Sitzung am 04.12.2025 auf Grund von § 4 Abs. 1 Satz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) i. V. m. §§ 15 Abs. 5, 17 Abs. 2 Satz 3 und 18 Abs. 9 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) die nachfolgende Neufassung der Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Stadtfeuerwehr	1
§ 2 Pflichten der Stadtfeuerwehr	2
§ 3 Aufnahme in die aktive Abteilung der Stadtfeuerwehr	2
§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Stadtfeuerwehr	4
§ 6 Jugendfeuerwehren	6
§ 7 Kinderfeuerwehr	6
§ 8 Alters- und Ehrenabteilung	7
§ 9 Ehrenmitglieder	7
§ 10 Organe der Stadtfeuerwehr	8
§ 11 Stadtwehrleitung/Ortswehrleitung	8
§ 12 Stadtfeuerwehrausschuss/ Ortsfeuerwehrausschuss	9
§ 13 Hauptversammlung	10
§ 14 Wahlen/ befristete Aufgabenwahrnehmung	10
§ 15 Beförderung und Auszeichnung	12
§ 16 Bestellung von Funktionsträgern	12
§ 17 Gerätewarte	13
§ 18 Historikabteilung	13
§ 19 Inkrafttreten	13

Anlage 1: Regelungen für den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung

Anlage 2: Wahlordnung der Stadtfeuerwehr Markranstädt

Anlage 2a: Zustimmungserklärung

In den Formulierungen innerhalb der Satzung sind die männliche Form und die weibliche Form gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt. Mit der Bezeichnung „in elektronischer Form“ ist die E-Mail als Mindeststandard gemeint.

§ 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Stadtfeuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Markranstädt (Stadtfeuerwehr) ist eine Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus den Ortsfeuerwehren Döhlen/Quesitz, Gärnitz, Großlehna/Altranstädt, Lindennaundorf, Markranstädt und Schkölen/Räpitz.

(2) Die Stadtfeuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Markranstädt“. Ortsfeuerwehren können zusätzlich den Namen der Ortsfeuerwehr beifügen.

(3) Die Stadtfeuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

a) Einsatzabteilung (aktive Abteilung)

b) Alters- und Ehrenabteilung

c) Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr)

in den jeweiligen Ortsfeuerwehren.

Sowie in d) Kinderabteilung (Kinderfeuerwehr) und

e) Historikabteilung

je eine für die gesamte Stadtfeuerwehr.

In den ehemaligen Standorten der Ortsfeuerwehren Albersdorf und Seebenisch können jeweils eine Alters- und Ehrenabteilung gebildet werden.

(4) Die Leitung der Stadtfeuerwehr obliegt dem Stadtwehrleiter. In den Ortsfeuerwehren obliegt die Leitung dem Ortswehrleiter.

§ 2 Pflichten der Stadtfeuerwehr

(1) Die Stadtfeuerwehr wirkt neben der Brandbekämpfung und der technischen Hilfe bei der Erfüllung der Aufgaben der örtlichen Brandschutzbehörde mit, insbesondere bei der:

a) Erstellung und Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans,

b) Aus- und Fortbildung der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren,

c) Aufstellung, Fortschreibung und, soweit erforderlich, Abstimmung von Alarm- und Ausrückeordnungen sowie Einsatzplänen,

d) Einsatzberichterstattung,

e) Förderung der Brandschutzerziehung,

f) Erhebung statistischer Daten zur personellen und technischen Ausstattung sowie zum Einsatzgeschehen und

g) der Stellung von Brandsicherheitswachen.

(2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Stadtfeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3 Aufnahme in die aktive Abteilung der Stadtfeuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst nach § 18 Abs. 2 SächsBRKG sind neben:

a) der Vollendung des 16. Lebensjahres,

b) der Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,

c) der charakterlichen Eignung,

d) der Vorlage eines Behördenführungszeugnisses,

die schriftlichen Erklärungen:

e) zur Bereitschaft, eine längere Dienstzeit zu leisten,

f) zur Bereitschaft an Aus- und Fortbildungen im erforderlichen Umfang teilzunehmen,

g) den Dienst unabhängig von Weltanschauung, Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,

h) über die aktive Tätigkeit in sonstigen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sowie Hilfsorganisationen,

i) der Personensorgeberechtigten über die Zustimmung zur Aufnahme des Minderjährigen und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung der Person.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein.

(2) Die erforderliche charakterliche Eignung besitzen Personen nicht, bei denen auf bisherige Tatsachen gestützt zu erwarten ist, dass sie den Dienst in der Feuerwehr nicht unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen ausüben werden.

(3) Die Bewerber sollen im Einzugsgebiet der jeweiligen Ortsfeuerwehr wohnhaft sein. Darüber hinaus können sie Mitglied in der Stadtfeuerwehr werden, wenn sie im Einzugsgebiet der jeweiligen Ortsfeuerwehr einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen und Mitglied in einer anderen kommunalen Feuerwehr sind. Die aktive Mitgliedschaft in der Feuerwehr ihres Wohnsitzes ist nachzuweisen.

Ausnahmen können durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter und dem Ortswehrleiter zugelassen werden.

(4) Aufnahme gesuche sind schriftlich über den Ortswehrleiter an die Stadt Markranstädt zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahme gesuches sind dem Bewerber durch die Stadt Markranstädt durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

(1) Feuerwehrangehörige beenden den aktiven Dienst in der Stadtfeuerwehr mit dem Eintritt in das Regelrentenalter. Auf Antrag kann der Ortswehrleiter Ausnahmen zulassen, sofern gesundheitliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Zum Nachweis dessen ist eine gesundheitliche Selbsteinschätzung abzugeben. Die Stadt ist berechtigt darüber hinaus eine ärztliche Bestätigung über die Diensttauglichkeit abzufordern. Der durch den Ortswehrleiter genehmigte Antrag ist der Stadtverwaltung rechtzeitig vor Renteneintritt vorzulegen. Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst kann über § 18 Absatz 6 Nr. 1 bis 4 SächsBRKG hinaus beendet werden, wenn:

- a) aus gesundheitlichen Gründen die Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten dauernd unmöglich ist,
- b) die aktive Tätigkeit in sonstigen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sowie Hilfsorganisationen zu einer Nichtverfügbarkeit für Einsätze führt,
- c) die Änderung der persönlichen Verhältnisse im Sinne des § 3 Abs. 3 zu einer Nichtverfügbarkeit für Einsätze führt,
- d) mit der Änderung der persönlichen Verhältnisse im Sinne des § 3 Abs. 3 eine aktive Mitgliedschaft in der Feuerwehr des Wohnsitzes nicht nachgewiesen wird,
- e) ein erfolgreicher Abschluss der Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum, spätestens nach dem zweiten angebotenen und nicht absolvierten Lehrgang, nicht erreicht wird,
- f) bei nicht mehr gegebener charakterlicher Eignung im Sinne des § 3 Abs. 2,
- g) wiederholt die pflichtgemäße Erfüllung der übertragenen Aufgaben und Pflichten gemäß § 5 Abs. 5 aus bleibt oder
- h) das Mitglied aus der Stadtfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

(2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Stadtfeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Ausnahmen zu Abs. 1 Buchstabe c) und d) können auf Antrag, durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter und dem Ortswehrleiter zugelassen werden. Sofern der Stadtwehrleiter selbst betroffen ist, erfolgt das Einvernehmen zwischen dem Bürgermeister und dem Stadtfeuerwehrausschuss. Sofern der Ortswehrleiter selbst betroffen ist, erfolgt das Einvernehmen zwischen dem Bürgermeister und dem Stadtwehrleiter.

(4) Dem betroffenen Angehörigen der Stadtfeuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu äußern.

(5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Stadtwehrleiters im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter über Verbleib oder Beendigung.

(6) Der Bürgermeister stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe durch schriftlichen Verwaltungsakt fest.

(7) Die Mitglieder der Stadtfeuerwehr haben die entsprechend der Nachweisführung empfangene persönliche Ausrüstung nach dem Ausscheiden aus der Stadtfeuerwehr innerhalb eines Monats an die Stadtverwaltung zurückzugeben.

(8) Sie können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Stadtfeuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Stadtfeuerwehr

(1) Den Angehörigen der Stadtfeuerwehr werden die Dienstbekleidung sowie die erforderliche persönliche Schutzkleidung, entsprechend den Vorgaben der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) und der Kleiderordnung der Feuerwehren der Stadt Markranstädt zur Verfügung gestellt. Dies ist zu dokumentieren. Die Verwendung von privater Schutzkleidung ist untersagt.

(2) Die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr haben ab dem vollendeten 16. Lebensjahr das Recht den ehrenamtlich tätigen Stadtwehrleiter und den Stellvertreter zu wählen. Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr haben ab dem vollendeten 16. Lebensjahr das Recht, den ehrenamtlich tätigen Ortswehrleiter, den Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.

(3) Die Stadt hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Stadtfeuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

Soweit eine Freistellungserklärung im Sinne des § 61 Abs. 3 SächsBRKG erforderlich wird, erfolgt diese über den Ortswehrleiter durch die Stadtverwaltung; sofern der Stadtwehrleiter selbst betroffen ist, durch den Bürgermeister.

(4) Die Angehörigen der Stadtfeuerwehr erhalten auf Antrag die durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden notwendigen Auslagen sowie Sachschäden und vermögenswerte Nachteile nach Maßgabe des § 63 SächsBRKG durch die Stadt ersetzt. Stadtwehrleiter und Ortswehrleiter, ihre Stellvertreter sowie andere Feuerwehrdienstleistende, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung; Näheres regelt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Markranstädt.

(5) Die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehr-Dienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- b) sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
- c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Feuerwehrangehörigen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- e) den Dienst unabhängig von Weltanschauung, Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
- f) die Feuerwehr-Dienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
- g) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

(6) Die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr haben die Ortsabwesenheit von länger als 2 Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(7) Ist es einem aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr aus persönlichen, gesundheitlichen oder beruflichen Gründen für einen länger als 4 Wochen andauernden Zeitraum nicht möglich seine Pflichten im Sinne des Abs. 5 auszuüben, kann

1. die vorübergehende Stilllegung des aktiven Dienstes beantragt oder
2. durch den Stadtwehrleiter festgestellt werden.

Für die befristete Zeit der Stilllegung ruht die Mitgliedschaft in der aktiven Abteilung. Für die Zeit der Stilllegung entfallen dem Mitglied alle Rechte und Pflichten. Die übergebene persönliche Schutzkleidung sowie erhaltene Schlüssel und Funkmeldeempfänger sind für die Zeit der Stilllegung zurückzugeben. Die Befristung ist auf längstens 6 Monate zu begrenzen und kann höchstens zweimal auf weitere 6 Monate verlängert werden.

Der Antrag auf Stilllegung ist zu begründen und über den Ortswehrleiter, dem Stadtwehrleiter zur Genehmigung vorzulegen. Die Stadtverwaltung ist zu informieren.

Die Wiederaufnahme des aktiven Feuerwehrdienstes ist durch den Ortswehrleiter zu bestätigen und sollte frühestens nach 10 absolvierten Ausbildungsstunden erfolgen.

(8) Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst haben eine Änderung der persönlichen Verhältnisse, die zu Einschränkungen der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten führen können, insbesondere jene im Sinne des § 4 Absatz 1 Ziffer c) und d) unverzüglich dem Leiter der Ortsfeuerwehr schriftlich oder in elektronischer Form anzuzeigen. Sofern der Stadtwehrleiter selbst betroffen ist, hat er dies dem Bürgermeister, sofern der Ortswehrleiter selbst betroffen ist dem Stadtwehrleiter anzuzeigen.

(9) Bei Pflichtverletzungen von Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst in minderschweren Fällen kann der Stadtwehrleiter

- a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen oder
- b) im fortgesetzten Fall die Dienstbeendigung nach § 4 androhen.

Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Stadtfeuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6 Jugendfeuerwehren

(1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 5 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Die Kinder und Jugendlichen, mindestens jedoch eines ihrer Elternteile, müssen in Markranstädt wohnhaft sein. Die Bewerber sollen im Einzugsgebiet der jeweiligen Jugendfeuerwehr wohnhaft sein. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche oder in elektronischer Form erfolgte Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigelegt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter.

Der Aufnahmeantrag ist der Stadtverwaltung zuzuleiten.

(3) Über § 18 Abs. 4 bis 9 SächsBRKG hinaus, endet die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr, wenn das Mitglied:

a) in die aktive Abteilung aufgenommen wird,

b) das 18. Lebensjahr vollendet hat,

c) aus der Jugendfeuerwehr austritt, entlassen oder ausgeschlossen wird,

d) beide Elternteile verstorben sind oder

e) nicht mehr über eine Zustimmung beider Personensorgeberechtigten für eine Mitgliedschaft verfügt.

(4) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung nach dem Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr innerhalb eines Monats an die Stadtverwaltung zurückzugeben.

(5) Der Jugendwart und sein Stellvertreter werden nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 der Satzung bestellt. Das Ergebnis ist dem Stadtfeuerwehrausschuss mitzuteilen. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses widerrufen. Der Jugendwart und sein Stellvertreter haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.

(6) Der Jugendwart und sein Stellvertreter sind Angehörige der aktiven Abteilung der Stadtfeuerwehr und müssen, neben den Voraussetzungen nach § 16 der Satzung genannten feuerwehrspezifischen Kenntnissen, über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ausgebildet sowie im Besitz einer gültigen bundeseinheitlichen Card für Jugendleiter (Juleica) sein und zum Zeitpunkt der Bestellung ein aktuelles behördliches Führungszeugnis vorlegen. Sie vertreten die Jugendfeuerwehr nach außen.

§ 7 Kinderfeuerwehr

(1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder ab dem vollendeten fünften Lebensjahr aufgenommen werden. Die Kinder müssen, mindestens jedoch eines ihrer Elternteile, in Markranstädt wohnhaft sein. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigelegt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Kinderfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter.

(3) Über § 18 Abs. 4 bis 9 SächsBRKG hinaus endet die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr, wenn das Mitglied:

- a) in die Jugendabteilung aufgenommen wird,
- b) das 10. Lebensjahr vollendet hat,
- c) aus der Kinderfeuerwehr austritt, entlassen oder ausgeschlossen wird,
- d) beide Elternteile verzogen sind oder
- e) nicht mehr über eine Zustimmung beider Personensorgeberechtigten für eine Mitgliedschaft verfügt.

(4) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung nach dem Ausscheiden aus der Kinderfeuerwehr innerhalb eines Monats an die Stadtverwaltung zurückzugeben.

(5) Der Kinderfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 der Satzung bestellt. Das Ergebnis ist dem Stadtfeuerwehrausschuss mitzuteilen. Mit der Aufgabe des Kinderfeuerwehrwartes bzw. seines Stellvertreters kann ein Jugendfeuerwehrwart oder ein stellvertretender Jugendfeuerwehrwart beauftragt werden, wenn sich der Kinderfeuerwehrwart persönlich oder fachlich als ungeeignet erweist. Es ist sicherzustellen, dass der Dienst der Kinderfeuerwehr getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durchgeführt wird.

(6) Der Kinderfeuerwehrwart und sein Stellvertreter müssen neben den Voraussetzungen nach § 16 der Satzung im Besitz einer gültigen bundeseinheitlichen Card für Jugendleiter (Juleica) sein und zum Zeitpunkt der Bestellung ein aktuelles behördliches Führungszeugnis vorlegen. Sie sollen pädagogisch geschult oder fachlich besonders für den Umgang mit Kindern qualifiziert sein. Sie vertreten die Kinderfeuerwehr nach außen.

§ 8 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung werden Angehörige der Stadtfeuerwehr übernommen, die nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der Satzung den aktiven Dienst beenden.

(2) Der Stadtwehrleiter kann im Einvernehmen mit dem Stadtfeuerwehrausschuss auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Stadtfeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

Bei Entfall der Härtefallgründe kann die Überleitung in die Alters- und Ehrenabteilung durch den Stadtwehrleiter mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

(3) Für Abs. 2 gelten die in der Anlage 1 zur Feuerwehrsatzung genannten Regelungen für die Übernahme in die Alters- und Ehrenabteilung.

(4) Der Vorsitzende der Alters- und Ehrenabteilung wird nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 bestellt.

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtwehrleiters nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Stadtfeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Stadtfeuerwehr berufen und wieder abberufen.

§ 10 Organe der Stadtfeuerwehr

Organe der Stadtfeuerwehr sind:

- a) die Stadtwehrleitung/Ortswehrleitung,
- b) der Stadtfeuerwehrausschuss/ die Ortsfeuerwehrausschüsse,
- c) die Hauptversammlung/ Ortsfeuerwehrversammlung.

§ 11 Stadtwehrleitung/Ortswehrleitung

(1) Der Stadtwehrleitung gehören der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter an.

(2) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden in einer Wahlversammlung nach § 14 gewählt und berufen. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Stadtfeuerwehr verantwortlich und erledigt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben.

Er hat insbesondere:

- a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- b) die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- c) die Dienste so zu organisieren, dass Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen können,
- d) dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und ihm vorgelegt werden,
- e) die Tätigkeit der von ihm bestellten Funktionsträger zu kontrollieren,
- f) auf eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr mit Einsatzmitteln hinzuwirken,
- g) für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- h) im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen und
- i) Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffen, dem Bürgermeister mitzuteilen.

Der Stadtwehrleiter entscheidet über die nach § 12 Abs. 1 im Stadtfeuerwehrausschuss behandelten Fragen.

(4) Der Bürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(5) Der Stadtwehrleiter soll den Bürgermeister, die Stadtverwaltung und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.

Er soll - soweit es nur örtliche Belange betrifft - die örtlich zuständigen Ortswehrleiter vorher beteiligen.

(6) Der stellvertretende Stadtwehrleiter hat den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(7) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder, wenn sie die nach § 14 Abs. 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden.

(8) Die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter werden nach § 14 der Satzung gewählt und berufen. Absatz 3 Buchstaben a) und c) sowie d) mit der Maßgabe den Ausbildungsplan dem Stadtwehrleiter vorzulegen, e) mit der Maßgabe die nach § 16 für seine Ortsfeuerwehr bestellten Funktionsträger zu kontrollieren, f) bis h) und i) jedoch mit der Maßgabe, die Beanstandungen dem Stadtwehrleiter zu melden, sowie Absatz 6 gelten entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Stadtwehrleiters.

§ 12 Stadtfeuerwehrausschuss/Ortsfeuerwehrausschuss

(1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Stadtwehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung, der Dienst- und Einsatzplanung, der Überleitung in die Alters- und Ehrenabteilung, der Ehrenmitgliedschaft sowie die Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung.

(2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus:
a) dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden und
b) den Ortswehrleitern.

Die Stellvertreter haben das Recht an den Sitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall üben die Stellvertreter das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder aus.

Die Kinder- und Jugendwarte sind zu Themen, die die Arbeit der Kinder- und Jugendfeuerwehr betreffen, beizuladen. Im Falle der Beiladung nehmen die Kinder- und Jugendwarte mit Stimmrecht zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten an der Sitzung teil. Im Verhinderungsfall üben die Stellvertreter das Stimmrecht aus.

(3) Der Stadtfeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung spätestens 1 Woche vor der Sitzung einzuberufen. Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss kann seine Beratungstätigkeit aufnehmen, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen und dem Bürgermeister innerhalb eines Monats vorzulegen.

(5) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses haben entsprechend dem Abs. 1 einen empfehlenden Charakter für den Stadtwehrleiter.

(6) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1, 2 b) und 3 bis 5 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Vorsitzenden der Alters- und Ehrenabteilung und bis zu 6 weiteren von der Wahlversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählten Mitgliedern. Der Stadtwehrleiter ist zu den Sitzungen einzuladen, er besitzt kein Stimmrecht. Eine Niederschrift ist dem Stadtwehrleiter vorzulegen.

§ 13 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters ist einmal jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Stadtfeuerwehr durchzuführen. In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Stadtfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist von dem Stadtwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats vom Stadtwehrleiter einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der nach § 5 Abs. 2 wahlberechtigten aktiven Feuerwehrangehörigen schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den nach § 5 Abs. 2 wahlberechtigten aktiven Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung durch Aushang am oder im Feuerwehrgebäude oder in anderer geeigneter elektronischer Form bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach § 5 Abs. 2 wahlberechtigten aktiven Feuerwehrangehörigen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden nach § 5 Abs. 2 wahlberechtigten aktiven Feuerwehrangehörigen der Stadtfeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.
- (5) Für die Ortsfeuerwehrversammlung gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Die Einberufung der Sitzung ist über Abs. 2 hinaus, auch dem Stadtwehrleiter bekannt zu geben. Eine Niederschrift ist dem Stadtwehrleiter und dem Bürgermeister vorzulegen.

§ 14 Wahlen/befristete Aufgabenwahrnehmung

- (1) Der ehrenamtlich tätige Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden durch die nach § 5 Abs. 2 Satz 1 wahlberechtigten aktiven Feuerwehrangehörigen, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter durch die nach § 5 Abs. 2 Satz 2 wahlberechtigten aktiven Feuerwehrangehörigen in einer Wahlversammlung gewählt. Die Wahlversammlung findet nur statt, wenn mindestens die Hälfte der nach § 5 Abs. 2 wahlberechtigten aktiven Feuerwehrangehörigen anwesend ist oder von ihrem Wahlrecht durch Briefwahl Gebrauch gemacht hat. Wer zum Stadtwehrleiter gewählt wird, kann nicht gleichzeitig Ortswehrleiter sein. Abweichend hierzu kann der Bürgermeister befristete Ausnahmen zulassen.
- Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Wahlversammlung und nach Zustimmung des Stadtrates von dem Bürgermeister für die Dauer von fünf Jahren berufen. Der Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Wahlversammlung vom Bürgermeister für die Dauer von fünf Jahren berufen. Das Ergebnis ist dem Stadtfeuerwehrausschuss mitzuteilen.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Stadtwehrleiter, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Berufungsdauer oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens oder nach Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen.

Lehnt der Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter oder der entsprechende Stellvertreter aus wichtigem Grund im Sinne des § 18 der SächsGemO eine Weiterführung ab oder stehen dieser Weiterführung gewichtige Gründe in der Person des Stadtwehrleiters, Ortswehrleiters oder des entsprechenden Stellvertreters entgegen, kann der Bürgermeister einen geeigneten Feuerwehrangehörigen, beim Stadtwehrleiter oder Ortswehrleiter insbesondere den entsprechenden Stellvertreter, unter Beachtung der Vorgaben der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 vorübergehend zur Wahrnehmung der Aufgaben bestellen. Das vorzeitige Ausscheiden des Stadtwehrleiters oder dessen Stellvertreter setzt die vorherige Abberufung durch den Stadtrat voraus.

(3) Teil des Wahlvorschlags kann nur sein, wer selbst wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen, insbesondere über den Abschluss der entsprechenden Ausbildung, verfügt. Erforderliche fachliche Voraussetzung für den Stadtwehrleiter und seinen Stellvertreter ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung „Verbandsführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“. Erforderliche fachliche Voraussetzung für den Ortswehrleiter und seinen Stellvertreter ist die Qualifikation „Leiter einer Feuerwehr“. Die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung „Zugführer“ sollte vorliegen.

Zum Zeitpunkt der Wahl sind folgende Mindestanforderungen von den Bewerbern nachzuweisen. Für den Stadtwehrleiter mindestens der erfolgreich abgeschlossene Führungslehrgang „Zugführer“. Für den Ortswehrleiter mindestens der erfolgreich abgeschlossene Führungslehrgang „Gruppenführer“. Liegen die fachlichen Voraussetzungen nicht vor, so hat der Gewählte diese innerhalb von 2 Jahren nach der Wahl erfolgreich abzuschließen. Darüber hinaus sollen die Kandidaten über eine mindestens fünfjährige Führungserfahrung verfügen und Führungs- und Stellvertretungsfunktionen ausschließlich bei der Stadtfeuerwehr ihres ersten Wohnsitzes übernehmen.

(4) Steht kein geeigneter Kandidat für ein in Absatz 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung, gilt Absatz 2 entsprechend. Eine Person mit der erforderlichen Qualifikation zur befristeten Aufgabenwahrnehmung zu bestellen, ist längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsBRKG möglich.

(5) Für die durchzuführenden Wahlen: Wahl des Stadtwehrleiters, dessen Stellvertreter, der Ortswehrleiter sowie deren Stellvertreter und der Ortsfeuerwehrausschüsse ist die Wahlordnung anzuwenden (Anlage 2). Die Wahlordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

(6) Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis zur Wahl des Stadtwehrleiters oder dessen Stellvertreter nicht zu, ist innerhalb von 2 Monaten eine Neuwahl durchzuführen. Kommt innerhalb von 2 Monaten die Wahl des Stadtwehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande, oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Stadtfeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Stadtfeuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Kommt innerhalb von 2 Monaten die Wahl des Ortswehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande, hat der Ortsfeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Ortsfeuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 14 Abs. 2 die Wehrleitung ein.

(7) Der Bürgermeister muss dem Wahlergebnis widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es rechtswidrig ist; er kann ihm widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es für die Stadt nachteilig ist.

(8) Sofern kein Widerspruch nach Absatz 7 erfolgt, beruft der Bürgermeister (im Einvernehmen mit dem Stadtrat für die Funktion des Stadtwehrlleiters und seines Stellvertreters) die Gewählten in die Positionen.

(9) Scheidet ein gewähltes zusätzliches Mitglied aus dem Ortsfeuerwehrausschuss aus, rückt ein Ersatzmitglied nach. Ersatzmitglieder sind alle Wahlbewerber, die bei der Wahl für die zusätzlichen Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses nicht die erforderliche Stimmenzahl, jedoch mindestens eine Stimme erhalten haben. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder bestimmt sich nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, finden Nachwahlen auf der Ebene der betroffenen Ortsfeuerwehr nach Maßgabe der Wahlordnung statt.

(10) Neuwahlen während der Berufungsperiode sind anzusetzen, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich oder in elektronischer Form vom Stadtwehrlleiter/Ortswehrlleiter fordern.

§ 15 Beförderung und Auszeichnung

Beförderungen und Auszeichnungen werden nach den Vorschriften der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vollzogen.

§ 16 Bestellung von Funktionsträgern

(1) Zu bestellende Funktionsträger sind:

- a) Gruppenführer und Zugführer (Unterführer),
- b) die ehrenamtlichen Gerätewarte,
- c) der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung,
- d) der Leiter der Historikabteilung,
- e) der Jugendfeuerwehrwart sowie dessen Stellvertreter,
- f) der Kinderfeuerwehrwart sowie dessen Stellvertreter,
- g) Betreuer in der Kinderfeuerwehr.

(2) Der Stadtwehrlleiter bestellt die Funktionsträger schriftlich für die Dauer von fünf Jahren. Eine Bestellung zur befristeten Wahrnehmung einer Führungsfunktion ist nach Maßgabe der Ziffer 1.5 der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 möglich. Der Stadtwehrlleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses jederzeit widerrufen. Die Funktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus. Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Als Funktionsträger dürfen nur Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen, die erforderliche Qualifikation besitzen und an spezifischen Fortbildungen regelmäßig teilnehmen. Betreuer in der Kinderfeuerwehr können auch Personen sein, die nicht der Stadtfeuerwehr angehören.

(4) Zu bestellende Funktionsträger auf der Ebene der Stadtfeuerwehr werden durch den Stadtfeuerwehrausschuss vorgeschlagen und analog Abs. 2 bestellt.

(5) Zu bestellende Funktionsträger auf der Ebene der Ortsfeuerwehr werden dem Stadtwehrlleiter durch den Ortswehrlleiter im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss zur Bestellung vorgeschlagen. Für die Bestellung gelten Abs. 2 und 3 analog. Im Fall eines Widerrufs ist der Ortsfeuerwehrausschuss zu hören.

§ 17 Gerätewarte

- (1) Die Gerätewarte führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (2) Sie haben insbesondere die Ausrüstung und die Einrichtungen der jeweiligen Ortsfeuerwehr zu verwahren und zu pflegen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Ortswehrleiter zu melden.

§ 18 Historikabteilung

- (1) Die Mitglieder der Historikabteilung führen ihre Aufgaben nach Weisungen des Stadtwehrleiters aus.
- (2) Sie haben insbesondere die Gegenstände des Feuerwehrmuseums zu verwahren und zu pflegen. Festgestellte Mängel sind dem Stadtwehrleiter zu melden.
- (3) Die Mitglieder der Historikabteilung nehmen an Veranstaltungen zur Öffentlichkeitsarbeit teil und präsentieren die zeitgeschichtlichen Exponate.

§ 19 Inkrafttreten

Die Regelungen der Feuerwehrsatzung in der Fassung vom 04.02.2016 treten mit Veröffentlichung der Neufassung außer Kraft. Die Neufassung der Feuerwehrsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Markranstädt, 05.12.2025



Nadine Stitterich
Bürgermeisterin



Siegel

Veröffentlichung im Amtsblatt am: 13.12.2025

Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.“

Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Markranstädt Ausgabe 12/2025 vom 13.12.2025, Inkrafttreten der Satzung am 14.12.2025

Anlage 1

(zu § 8 Abs. 3 der Feuerwehrsatzung)

Regelungen für den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung

1. Regelfall

mindestens 25 Jahre aktiver Dienst und Lebensalter mindestens 60 Jahre

2. Ausnahmen vom Regelfall

a) Krankheit – die Dienstuntauglichkeit muss durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden,

b) sonstige Gründe - müssen hinreichend begründet werden und der Antragsteller hat weiterhin einen aktiven Beitrag in der Stadtfeuerwehr zu leisten.

Anlage 2

der Feuerwehrsatzung der Stadt Markranstädt **Wahlordnung der Stadtfeuerwehr Markranstädt**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Bekanntmachung der Wahl
- § 2 Wahlvorschläge
- § 3 Wählerverzeichnis
- § 4 Wahlvorstand
- § 5 Stimmzettel
- § 6 Wahlhandlung
- § 7 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses
- § 8 Wahlniederschrift
- Anlage 2a Zustimmungserklärung

§ 1 Bekanntmachung der Wahl

- (1) Wahlen sind 2 Monate vor Durchführung der Wahl den Angehörigen der jeweiligen Ortsfeuerwehr bzw. bei Wahlen, die die gesamte Stadtfeuerwehr betreffen, den Angehörigen der Stadtfeuerwehr bekannt zu machen.
- (2) Die Bekanntmachung für die jeweilige Wahl erfolgt durch Aushang am oder im Feuerwehrgebäude.
- (3) Die Bekanntmachung muss Folgendes beinhalten:
 - a) die Art der Wahl (Wehrleiter und dessen Stellvertreter, Ortsfeuerwehrausschuss) der betreffenden Wehr,
 - b) den Wahltag, Zeit und Ort,
 - c) die Anzahl der zu wählenden Kameraden bei der Wahl des Ortsfeuerwehrausschusses,
 - d) die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und
 - e) die Angabe, wo, ab wann und bis zu welchem Zeitpunkt Wahlvorschläge eingereicht werden können.

§ 2 Wahlvorschläge

- (1) Dem Wahlvorschlag ist jeweils eine Erklärung des Bewerbers beizufügen, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat (Anlage 2a).
- (2) Der/Die Wahlvorschlag/Wahlvorschläge für die Wahlen der Stadtwehrleitung müssen vom Stadtfeuerwehrausschuss zugelassen sein.
Der/Die Wahlvorschlag/Wahlvorschläge für Wahlen der Ortsfeuerwehr müssen vom zuständigen Ortsfeuerwehrausschuss zugelassen sein.
- (3) Der/Die vom Stadtfeuerwehrausschuss/ Ortsfeuerwehrausschuss zugelassene/n Wahlvorschlag/Wahlvorschläge ist/sind spätestens 21 Tage vor der Wahl bekanntzumachen.
- (4) Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend § 1 Abs. 2 der Wahlordnung.

§ 3 Wählerverzeichnis

Die Stadtverwaltung legt vor jeder Wahl ein Verzeichnis der Wahlberechtigten an.

§ 4 Wahlvorstand

Der Bürgermeister bestimmt den Wahlvorstand. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlleiter und 2 Beisitzern. Zur Durchführung der Wahlhandlung und/oder Auszählung der Stimmen können Hilfskräfte herangezogen werden.

Beisitzer und Hilfskräfte können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.

§ 5 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden von der Stadtverwaltung bereitgestellt.

§ 6 Wahlhandlung

(1) Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, dass er die Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet. Später erscheinende Beisitzer sowie die Hilfskräfte werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit verpflichtet.

(2) Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, dass die Wahlurne leer ist. Der Wahlvorsteher verschließt die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

Sofern Briefwahl zur Anwendung kommt, überzeugt sich ein vom Bürgermeister Beauftragter gemeinsam mit dem ersten Wähler, dass die Wahlurne leer ist und verschließt sie. Sie darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

(3) Die Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten nach § 5 Abs. 2 der Satzung (einschließlich Briefwähler) teilnehmen.

(4) Die Wahlen zu mehreren Ämtern erfolgen in getrennten Wahlgängen.

(5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der teilnehmenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) entscheidet.

(6) Eine Stichwahl kann nur durchgeführt werden, wenn am Wahltag mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind. Wird die geforderte Anzahl an Wahlberechtigten am Wahltag nicht erreicht, erfolgt die Stichwahl 14 Kalendertage später. Diese Stichwahl wird am nächsten auf die Wahl folgenden Werktag durch Aushang am Gerätehaus bekannt gemacht. Briefwahl ist zulässig.

(7) Wird ein Kandidat für 2 Ämter gewählt, so muss er sich für ein Amt entscheiden. Danach erfolgt ein weiterer Wahlgang für das noch zu besetzende Wahlamt.

(8) Tritt nur ein Kandidat an und erreicht dieser keine absolute Mehrheit, ist eine erneute Wahl nach Maßgabe der Wahlordnung durchzuführen.

(9) Liegt bei mehreren Kandidaten Stimmgleichheit vor, entscheidet das Los.

(10) Die Wahl kann mit Zustimmung der Wahlversammlung offen erfolgen, sofern kein Gebrauch von der Briefwahl gemacht wurde und kein Wahlberechtigter widerspricht. Ansonsten erfolgt die Wahl geheim mit Stimmzetteln.

(11) Für die Wahl der zusätzlichen Mitglieder der Ortsfeuerwehrausschüsse gilt die Wahlordnung entsprechend, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Wahl der zusätzlichen Mitglieder der Ortsfeuerwehrausschüsse ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Feuerwehrangehörigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 7 Briefwahl

Briefwahl ist ab dem 14. Tag vor der Wahl möglich. Die erforderlichen Unterlagen werden von der Stadtverwaltung zur Verfügung gestellt. Näheres wird in den Bekanntmachungen geregelt.

§ 8 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis fest und gibt es im Anschluss an die Wahlhandlung mündlich bekannt.

(2) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

§ 9 Wahlniederschrift

Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist von dem Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, aus der alle wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist von den am Schluss der Sitzung anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes, mindestens jedoch vom Wahlvorsteher und vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter sowie von einem Beisitzer zu unterzeichnen.

Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zu übergeben.

Anlage 2a
zu § 2 Abs. 1 der Wahlordnung (Anlage 2 der Feuerwehrsatzung)

Zustimmungserklärung	
für die Wahl	
am	
Freiwillige Feuerwehr Markranstädt /Name der Ortsfeuerwehr:	
Ich	
Familienname:	Vorname
Anschrift (Hauptwohnung), Straße, Hausnummer:	
Postleitzahl, Wohnort:	
stimme meiner Benennung als Bewerber für die oben erwähnte Wahl unwiderruflich zu.	
, den	(Unterschrift)